

**SERVICEINFORMATION  
für REIFENUMRÜSTUNGEN  
an SUZUKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden. Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

**ACHTUNG:**

Im Rahmen der Umstellungen auf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 kam es die Reifen betreffend ggf. zum Wegfall oder Neueintrag von Beschränkungen. Sollte der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis Einschränkungen oder Reifenbindungen beinhalten, so ist eine Begutachtung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO notwendig. Der Satz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" ist keine Reifenbindung, sondern der Hinweis an den Nutzer oder den Sachverständigen, ggf. die Betriebserlaubnis einzusehen.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit die Reifenbindung bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO auszutragen, sollte das maximale Baumaß der eingetragenen Reifengrößen im Fahrzeug Platz haben. Dabei können die Reifengröße oder die Bauart auch abweichend der original eingetragenen Reifen sein!

Sollte das maximale Baumaß im Fahrzeug keinen Platz haben, so dient diese Bescheinigung als Begutachtungsgrundlage zur Eintragung der montierten BRIDGESTONE-Bereifung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte vorab bei BRIDGESTONE, einer Prüforganisation oder einem Sachverständigen.

| Fahrzeughersteller | FG Nummer | Hubraum | Modell   | Typ   | Baujahr |
|--------------------|-----------|---------|----------|-------|---------|
| SUZUKI             | 65204     | 850     | GS 850 L | GS850 | 1980 -  |

| Bereifung Vorderrad  |         | Bereifung Hinterrad  |         | Luftdruck    | Fußnote |
|----------------------|---------|----------------------|---------|--------------|---------|
| Größen               | Profil  | Größen               | Profil  | Vorne/Hinten | Nummer  |
| 100 / 90 - 19 57H TL | BT 46 F | 120 / 90 - 17 64V TL | BT 46 R | 2,5/2,8      | 10      |

**Fußnote**

(10) keine Reifenbindung in der Betriebserlaubnis, Mischbereifung möglich

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Die dynamische Ausdehnung führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in einem nahezu unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

**W. Terfloth**, Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG  
für REIFENUMRÜSTUNGEN  
an SUZUKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

| Fahrzeughersteller | FG Nummer | Hubraum | Modell   | Typ   | Baujahr |
|--------------------|-----------|---------|----------|-------|---------|
| SUZUKI             | 65204     | 850     | GS 850 L | GS850 | 1980 -  |

| Bereifung Vorderrad  |         | Bereifung Hinterrad  |         | Luftdruck    | Fußnote |
|----------------------|---------|----------------------|---------|--------------|---------|
| Größen               | Profil  | Größen               | Profil  | Vorne/Hinten | Nummer  |
| 100 / 90 - 19 57H TL | BT 46 F | 130 / 90 - 17 68V TL | BT 46 R | 2,5/2,8      | 9, 5    |

**Fußnote**

(9) Nur wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, oder eine Profilbindung besteht, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig.

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 16.01.2025

**W. Terfloth**, Leiter Verkauf Motorradreifen  
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)



**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX  
für SUZUKI Reifenumrüstungen**

Ausgabe: 05/97  
Seite : 49

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten des TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V. keine Bedenken technischer Art.

**Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)**

| Fahrzeugtyp<br>ABE Nr.              | Handels-<br>bezeichnung  | Felgenreiße                  | Serienbereifung gem. ABE oder ABE-<br>Nachtrag (v = vorne, h = hinten)  | Ziff.                               | Alternative Bereifung (nur in den<br>angegebenen Paarungen zulässig)       | Ziff.                  |
|-------------------------------------|--------------------------|------------------------------|---|-------------------------------------|--|------------------------|
| AF<br>H584                          | VZ 800                   | v. 3.00 x 16<br>h. 3.50 x 15 | v. 130/90-16 67H TL<br>h. 150/90-15 M/C 74H TL  |                                     | v. 130/90-16 67H TL<br>h. 150/90-15 74H TL                                 |                        |
| GS850<br>B568<br>Ausf. A<br>Ausf. B | GS 850 E<br><br>GS 850 L | v. 1.85 x 19<br>h. 2.50 x 17 | v. 3.50H19* *(ww. 4PR)<br>h. 4.50H17*<br><br>v. 100/90-19 57H<br>h. 120/90-17 64H<br><br>v. 4.10H19<br>h. 120/90-17 64H | 2<br>5/6<br><br>5/6<br><br>2<br>5/6 | v. 3.50-19 57H<br>h. 4.50-17 67H<br><br>v. 100/90V19 TL<br>h. 130/90V17 TL | 2<br>5/6<br><br>6<br>E |
| GS850B<br>B568 NT.2                 | GS 850 L<br>Chopper      | v. 1.85 x 19<br>h. 2.75 x 16 | v. 100/90H19 TL<br>h. 130/90H16 TL  |                                     | v. 100/90-19 57H TL<br>h. 130/90-16 67H TL                                 |                        |
| GS72A<br>D748<br>D257               | GS 850 G                 | v. MT2.15x19<br>h. MT2.50x17 | v. 3.50H19* *(ww. 4PR)<br>h. 4.50H17  | 2/5                                 | v. 100/90-19 57H<br>h. 130/90-17 67H                                       | 2<br>5/6<br>E          |

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
  - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBELESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
  - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
  - E Anbauabnahme/ Eintragung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

**Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme. unbedingt beachten !**

Diese Prüfbescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifenpaarungen, die in dieser Bescheinigung mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau der in dieser Bescheinigung nicht mit "E" gekennzeichneten Reifenpaarungen , bzw. bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. Diese Prüfbescheinigung ist aber vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Hannover, den 12.05.97

SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND



Dipl.-Ing. Baumeister  
Amtlich anerkannter Sachverständiger für den  
Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun  
Bereichsleiter  
Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des  
Händlers